

Helmut Kury* und Annette Kuhlmann

Zu den Auswirkungen der Inhaftierung Straffälliger auf Familienangehörige

The impact of imprisonment on family members

<https://doi.org/10.1515/mks-2020-2055>

»Es ist gewiss, dass wir in unserer modernen Welt besser für unsere Kinder sorgen können, als wir es jetzt tun. Es gibt keine Entschuldigung dafür, den Kindern eine gute Kindheit vorzuenthalten, in der sie ihre Fähigkeiten voll entfalten können.«

Nelson Mandela (2009)

Zusammenfassung: Die Diskussion um Straftäter und Kriminalität konzentriert sich in der Öffentlichkeit – vielfach auch in der Fachliteratur – auf das aktuelle Kriminalitätsgeschehen, die begangenen Straftaten und die ausgesprochenen Sanktionen. Unberücksichtigt bleibt dabei oft die hinsichtlich der Kriminalprävention ausgesprochen wichtige Frage, vor welchem Hintergrund sich das straffällige Verhalten beim Täter entwickelt hat. Weiterhin bleiben vor allem auch die Kollateralschäden einer Sanktion – etwa einer Inhaftierung – auf vorhandene Familienmitglieder, vor allem auch Kinder weitgehend unbeachtet. Es wird ein kurzer Überblick gegeben über vorhandene Forschungsergebnisse zu den Folgen von Freiheitsstrafen für die Frauen und Kinder der Inhaftierten insbesondere aus Deutschland und den USA. Bisherige Untersuchungen zeigen deutlich, dass die Inhaftierung eines Elternteils, vor allem der Mutter, in aller Regel sehr negative Auswirkungen auf die Sozialisation der Kinder hat, vor allem etwa auch zu einer delinquenten kindlichen Entwicklung beitragen kann. Hierbei ist zu beachten, dass Inhaftierte weitgehend aus benachteiligten sozialen Verhältnissen kommen, vielfach ein breites Muster von Verhaltensproblemen wie Gewalt oder Substanzmissbrauch zeigen, was mit zu einer Weitergabe des abweichenden Verhaltens an die nächste Generation beiträgt.

Schlüsselwörter: Diskussion von Straffälligkeit, Hintergrund straffälligen Verhaltens, Frauen und Kinder von

*Kontaktperson: Prof. Dr. Helmut Kury, Waldstraße 3, 79194 Heuweiler, E-Mail: helmut.kury@web.de

Annette Kuhlmann, Department of Social Sciences, University of Wisconsin Platteville - Baraboo/Sauk County, 1006 Connie Road, Baraboo, WI 53913, USA

Straftätern, negative Effekte einer Inhaftierung, Weitergabe von Straffälligkeit an die nächste Generation

Abstract: In public discussions and often also in scientific literature, the debate on offenders and crime primarily focuses on the current crime, the crimes committed in the past, and the sanctions imposed. However, very important questions about what led the perpetrator to go down this criminal path are, by and large, ignored. Furthermore, the collateral damage of sanctions, especially imprisonment, on family members (in particular children) is largely disregarded. This article provides an overview of existing research results (primarily from Germany and the USA) on the consequences of custodial sentences for female partners and children of male detainees. Previous studies have clearly shown that the detention of a parent, especially the mother, generally has extremely negative effects on the socialisation of affected children, and that this can consequently lead to delinquency. In addition, it should be noted that detainees invariably come from disadvantaged social circumstances, which further contributes to the cross-generational transmission of deviant behaviour.

Keywords: Discussion of criminal behaviour, background of crime, female partners and children of offenders, negative effects of incarceration, transmission of crime to next generation

1 Einleitung

Der Diskurs zu Straffälligkeit bezieht sich sowohl in den Medien als auch der Fachliteratur weitgehend auf begangene (schwere) Straftaten, den entstandenen Schaden und die ausgesprochenen Sanktionen. Weniger erörtert wird vor allem in der Öffentlichkeit etwa die gerade auch hinsichtlich Kriminalprävention zentrale Frage, welche Umstände beim Täter zur Entwicklung seines straffälligen Verhaltens beigetragen haben, obwohl die kriminologische Forschung hierzu seit Jahren wesentliche Ergebnisse vorgelegt hat (Blokland & Newbeerta 2005; Healy 2012). Ebenso wird weniger diskutiert, welche Folgen etwa eine

ausgesprochene Sanktion, vor allem eine Inhaftierung, für Angehörige des Täters haben, etwa seine eigene Familie und vorhandene Kinder. Auch hierzu liegen inzwischen allerdings aussagekräftige kriminologische Forschungsergebnisse vor (vgl. Thiele 2016).

Eine differenzierte Darstellung der Hintergründe der Entwicklung eines Straftäters würde die politisch relevante Frage aufwerfen, welche Rolle die gesellschaftlichen Bedingungen, unter denen er aufgewachsen ist, hinsichtlich seiner kriminellen Entwicklung gespielt haben (vgl. Ramsbrock 2020). Das »Schicksal« des Täters, seine in der Regel ungünstigen Lebensbedingungen, könnten zum Verständnis seines straffälligen Verhaltens beitragen und vor allem auch Hinweise für wirksame Präventionsmaßnahmen geben (Kury 1979). Auch eine Diskussion der Auswirkungen einer Inhaftierung auf die eigene Familie, vor allem etwa auch vorhandene Kinder, würde einen kritischen Blick auf Freiheitsstrafen und eventuelle Kollateralschäden werfen. Das Eintreten für harte Sanktionen, etwa lange Freiheitsstrafen, würde unter kriminalpolitischen Gesichtspunkten fragwürdiger.

So betont etwa Cunningham (2001, 35) zu Recht: »The purpose of a prison sentence is to punish offenders, not their children.« Allerdings offenbart nach Walter (1999, 132) bereits ein kurzer Blick auf die Angehörigen von Gefangenen, »dass der Anspruch einer gezielten Bestrafung des für schuldig befundenen Delinquenten in der Strafpraxis nicht eingelöst wird, ... dass das initiierte Übel der Strafe ›streut‹ und vielleicht unschuldige Angehörige härter trifft als den ausgemachten Verbrecher«.

Die zurückhaltende Diskussion von entsprechenden Kollateralschäden einer Freiheitsstrafe wird auch dadurch gefördert, dass gerade das Thema Inhaftierung eines Familienangehörigen von den betroffenen Familien selbst in aller Regel möglichst verheimlicht wird, um Stigmatisierungstendenzen, gerade auch gegenüber Kindern, möglichst zu entgehen. Die betroffenen Familien sind selbst daran interessiert, dass diese Umstände nicht an die Öffentlichkeit gelangen. Das trägt mit dazu bei, dass über die betroffenen Kinder wenig bekannt ist, obwohl deren Zahl erheblich ist, gerade in den USA mit der dort vorherrschenden Sanktionspolitik und der enorm hohen – weltweit höchsten – Inhaftierungsrate. »The children of parents involved in the criminal justice system have no voice because they are invisible to the larger society«, Cunningham (2001) spricht von »forgotten families« (Reed & Reed 1997, 152).

Nach Artikel 9 der UN-Kinderrechtskonvention (UNICEF 1989) darf ein Kind möglichst nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt werden, nur wenn dies zum Wohle des Kindes erforderlich ist. Nach Absatz (3) haben die Vertragsstaaten das Recht des Kin-

des, das von einem oder beiden Elternteilen getrennt ist, zu achten, »regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit dies nicht dem Wohl des Kindes widerspricht« (Feige 2019a). Die Familie spielt in der Gesellschaft zu Recht eine gewichtige Rolle. Artikel 6 des Grundgesetzes betont die besondere Verantwortung des Staates für ihren Schutz. Im Strafvollzug allerdings, »und hier besonders im Vollzug der langjährigen Freiheitsstrafe, wird der Staat nun aber offensichtlich gerade in ehestörender, wenn nicht sogar ehezerstörender Weise tätig« (Neibecker 1984, 335). Wie Ebbers (1993, 49) betont, wird »der im Grundgesetz verankerte besondere Schutz für Ehe und Familie (GG Art. 6) den täterorientierten Prämissen der Rechts- und Vollzugspraxis untergeordnet«.

Sowohl in der öffentlichen Diskussion als auch in der (kriminologischen) Forschung ist die Thematik Familienangehörige von Inhaftierten weitgehend vernachlässigt, erst in den letzten Jahren wurden zunehmend einschlägige Untersuchungen durchgeführt. Nach dem Deutschen Institut für Menschenrechte (2017, 81) sind Untersuchungen über die Auswirkungen der Inhaftierung eines Elternteils auf die betroffenen Kinder in Europa seit 2001 vermehrt Gegenstand der Forschung (Besemer u. a. 2019, 65). Flynn & Eriksson (2017, 437) betonen: »Albeit children of prisoners can be severely affected by parental incarceration, criminological research has only recently started taking an interest in their experiences.« Im Folgenden sollen wesentliche Forschungsergebnisse zu der Thematik im deutschen und internationalen Bereich kurz dargestellt und diskutiert werden.

2 Die Diskussion in Deutschland

Die punitiven Einstellungen in der Bevölkerung haben sich in den letzten Jahren vor dem Hintergrund des Erlebens zunehmender Probleme in der Gesellschaft, etwa in Zusammenhang mit der gestiegenen Zahl von Immigranten, aber auch einer zunehmend erlebten Komplexität der Lebensgestaltung und einem abnehmenden Vertrauen in die Politik, anstehende Probleme lösen zu können, verschärft (Kury & Redo 2018; Unzicker 2019). Nach Calmbach u. a. (2020, 566) verstärkt der Ernst der Lage und die »Unübersichtlichkeit der Verhältnisse in der Welt« den Trend eines »Regrounding«, der Sehnsucht nach Zugehörigkeit, Halt und Orientierung, was zu einer Renaissance klassischer Tugenden wie Anstand, Treue und Ordnung bei Jugendlichen beigetragen habe.

Von politischer Seite werden Forderungen nach härteren Strafen vielfach auch genutzt, um die Zustimmung der

Wähler zu erreichen. So forderte etwa die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag (2020, 4) auf ihrer Klausurtagung Anfang Januar 2020 bei schweren Straftaten eine Herabsetzung des Strafmündigkeitsalters auf unter 14 Jahre. Die kriminologische Forschung zeigt dagegen seit Jahrzehnten überzeugend, dass durch eine Verschärfung von Kriminalstrafen kaum eine Reduzierung von Straftaten in einer Gesellschaft zu erreichen ist (vgl. Kury & Shea 2011; Dölling u. a. 2011). Gerade bei Jugendlichen und vor allem Kindern sind vielmehr Hilfe und erzieherische Maßnahmen angebracht.

Politiker sind, vielfach vor dem Hintergrund eigener Unkenntnis einschlägiger kriminologischer Forschungsergebnisse, aber vor allem vor dem Hintergrund ihres primären Interesses, (wieder-)gewählt zu werden, wenig bereit, vorrangig kriminalpräventiv weiterführende und auf Hilfe für die Betroffenen konzentrierte Entscheidungen zu treffen (Kury & Schüßler 2019). Mit einem Einsatz für einen konstruktiveren Strafvollzug und einer Unterstützung von Angehörigen Inhaftierter lassen sich kaum Wahlen gewinnen. Familienangehörige von Inhaftierten, die vielfach sozial unterprivilegierten Gruppen angehören und keine Lobby haben, sich – um Stigmatisierungen zu vermeiden – auch eher im Hintergrund halten, wurden lange auch in der kriminologischen Forschung wenig beachtet. Erst in den letzten Jahren hat sich die Zahl der Studien, insbesondere im internationalen Bereich, den USA und Großbritannien, inzwischen erhöht (Besemer u. a. 2019, 65). Auch in Deutschland wird für Betroffene mehr und mehr Beratung und Unterstützung angeboten (Clephas & Althoff 2003, 279; Thiele 2016; Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e. V. 2020).

Dass eine solche Unterstützung dringend erforderlich ist, zeigt etwa auch die internationale Studie zu den Auswirkungen der Inhaftierung eines Elternteils auf die Kinder, die COPING-Untersuchung (Jones 2013). Hier wurden auch vergleichbare Daten für Deutschland erhoben. Die hier befragten und teilweise interviewten 145 Kinder im Alter von 7 bis 17 Jahren äußerten eine massive Belastung aufgrund der Inhaftierung eines Elternteils. Es wurde entsprechend ein erhöhtes Risiko für psychische Erkrankungen festgestellt. Die Kinder nannten in ihrer Situation vor allem einen regelmäßigen Kontakt zu dem inhaftierten Elternteil als hilfreich (Bieganski u. a. 2013, 9).

Kern (2002) befragte in ihrer Studie Frauen inhaftierter männlicher Partner zu den Auswirkungen auf sie und vorhandene Kinder (vgl. auch Kury & Kern 2003a; 2003b). Über die Hälfte der Frauen wurde von der Inhaftierung des Partners vollkommen überrascht, ihre Lebenssituation veränderte sich plötzlich und gravierend, ebenso die der Kinder, wobei diese den Geschehnissen noch wesentlich hilf-

loser ausgesetzt sind als die erwachsenen Frauen (Justizvollzugsanstalt für Frauen in Vechta, o.J.). Nach Turney (2014, 1628) beeinflusst die Inhaftierung des Vaters auch die Beziehung zwischen Mutter und Kind, etwa deren Erziehungsverhalten, da sie nun die gesamte Verantwortung trägt. Eine zentrale Frage für die Mütter vor allem kleinerer Kinder war, wieweit diese über die Inhaftierung des Vaters überhaupt informiert werden sollen, oder ihnen etwa gesagt werden soll, der Vater könne deshalb nicht nach Hause kommen, weil er viel Arbeit habe und deshalb dauerhaft in der »Firma« bleiben müsse (vgl. Cocon e. V. Freiburg 2020).

Busch u. a. (1987) schätzen, dass in den 1980er Jahren in Deutschland ca. 50.000 Kinder und Jugendliche von der Inhaftierung eines Elternteils betroffen waren. Nach Schätzungen des Deutschen Instituts für Menschenrechte (2017, 80) haben rund 64.000 Gefangene minderjährige Kinder. Thiele (2016, 49) schätzt allein für das Bundesland Baden-Württemberg, dass jährlich bis zu 10.000 Kinder von der Inhaftierung eines Elternteils betroffen sind (Zwönitzer u. a. 2013, 329; siehe auch Goll u. a. 2012, 16; Becker 2012, 9). Der Autor (Thiele 2016, 49) betont in diesem Zusammenhang zu Recht:

»Die Außenwirkung der Inhaftierung auf Angehörige ist nicht nur ein bloßes Randphänomen des Strafvollzugs, sondern von hoher Bedeutung. Nicht nur Ehe und Eheschutz, sondern auch Familie und deren Schutz sind für die Ausgestaltung des Strafvollzugs daher nicht nur von theoretischer, sondern auch von praktischer Relevanz.«

Kinder müssen ins Gefängnis, wenn sie ihren Vater oder die Mutter sehen wollen (Bieganski u. a. 2013, 4; Döbber 2020). Feige (2019a, 9f.) hebt hervor, dass es in Deutschland keine amtlich erhobenen Daten zur Zahl der Kinder Inhaftierter gebe, was darauf hinweist, dass solche Informationen politisch nicht als besonders wichtig eingestuft werden. Deutschlandweit seien zum Stichtag 31.03.2017 insgesamt 181 Justizvollzugsanstalten mit 64.193 Inhaftierten gemeldet gewesen, davon 5–6 % Frauen. Nach Döbber (2020) gibt es EU-weit rund 800.000 Kinder, bei denen mindestens ein Elternteil inhaftiert ist. 25 % der betroffenen Kinder seien auffällig psychisch belastet, reagierten oft verstört und verwirrt, besonders zu Beginn der Inhaftierung. Ältere Kinder leiden häufiger an Essstörungen, Drogenabhängigkeit und werden vermehrt selbst straffällig (vgl. auch Kury 1979). Ein guter Kontakt zu den inhaftierten Eltern sei ausschlaggebend für die Belastbarkeit der Kinder, wobei die vielfach eingeschränkten Besuchsmöglichkeiten ein Problem darstellten. Hierbei ist zu beachten, dass die Inhaftierung eines Elternteils in der Regel nur einer von mehreren Belastungsfaktoren darstellt – und nicht in allen Fällen. Vielfach hatten inhaftierte Väter

einerseits schon vor der Inhaftierung keinen Kontakt mehr zu ihren Kindern, lebten nicht mit diesen zusammen, andererseits kommen für die Kinder meist weitere Belastungsfaktoren hinzu wie mangelnde Unterstützung, Anleitung und Kontrolle aufgrund familiärer Probleme, Armut, ungünstige Wohnbedingungen, Alkohol/Drogen in der Familie oder soziale Isolierung.

Vor allem wenn der Vater inhaftiert wurde – was meistens der Fall ist –, kommt es in aller Regel neben dem Verlust sozialer Bindungen zusätzlich zu einer finanziellen Schlechterstellung der Familie (Busch 1989, 134). Robertson u. a. (2016, 206) betonen, dass es für manche Kinder auch eine Erleichterung sein könne, wenn ein Elternteil – etwa ein missbräuchlicher Vater – aus der Familie entfernt wird. Die Forschung zeige allerdings deutlich, dass dies eher die Ausnahme ist, »that most children suffer following parental imprisonment«. Bei der Inhaftierung des Vaters fehlt gerade für männliche Kinder und Jugendliche auch die zentrale Identifikationsfigur.

Römer (1967, 37) fand in seiner Untersuchung, dass ein Großteil der betroffenen Kinder unter Anfeindungen litt, die ihnen durch Nachbarn, vor allem auch anderen Kindern, entgegengebracht wurden. Die spätere Straffälligkeit der eigenen Kinder kann nach den Resultaten des Autors zu einem erheblichen Teil auf Stigmatisierungen durch die Umwelt zurückgeführt werden (vgl. Condry 2007). Eltern von Gefangenen werden in der Öffentlichkeit vielfach als schlechte Eltern eingestuft, »inmate mothers are not only seen to offend against society, but also against their role as mothers« (Cunningham 2001, 37; Farrell 1998). Beichner & Hagemann (2016, 85) betonen, dass die Inhaftierung der Mutter erheblich negativere Effekte auf die Kinder oder Jugendlichen hat als die des Vaters, sie sprechen von »detrimental effects of mothers' incarceration on children«. Nach Walter (1999, 133) ist die »verbreitete Auffassung, dass die Familie gleichsam selbst daran schuld sei, wenn sie einen kriminellen Elternteil aufweise, unhaltbar«, das sei eine Form von »Sippenhaft«.

Wildeman u. a. (2017, 8) fanden, dass die Inhaftierung eines Elternteils sich negativ selbst auf das Verhalten der Lehrer gegenüber den betroffenen Schülern auswirken kann. Familienangehörige von Inhaftierten spielen sowohl in der Wahrnehmung der Öffentlichkeit als auch der Politik keine Rolle. Die Ursachen für ihr Schicksal werden ihnen in einer vorwiegend kapitalistisch orientierten Gesellschaft, wo jeder »selbst Schmied seines Glückes ist«, weitgehend selbst zugeschrieben.

Zu Recht wird in der Literatur immer wieder darauf hingewiesen, dass gerade Bindungen an die Familie auch bei der Wiedereingliederung von aus dem Strafvollzug entlassenen Tätern eine große Rolle spielen (Hermes 2011). So

konnten Holt & Miller (1972) einen positiven Effekt von Besuchen von Inhaftierten auf deren Rückfallquote nachweisen. Die Rückfallquote fällt deutlich niedriger aus, wenn eine Rückkehr zum Ehepartner erfolgt (20 % vs. 47,9 %). Mitchell u. a. (2016) fanden in ihrer Metaanalyse zur rückfallpräventiven Wirkung von Besuchen von Gefangenen in Haft, dass diejenigen, die besucht wurden, nach ihrer Entlassung 26 % weniger Rückfälle zeigten. Vor allem Besuche ca. ein Jahr vor Haftentlassung hatten eine positive Wirkung, hier ging der Rückfall innerhalb eines Jahres nach Entlassung um 53 % zurück. Das weist gleichzeitig auf einen enormen finanziellen Einspareffekt hin, wenn man etwa berücksichtigt, dass die Freiheitsstrafe die teuerste Kriminalstrafe darstellt (Kury 2020; vgl. auch Smith 2014). Eine Reduzierung der Zahl der Inhaftierten würde erhebliche finanzielle Mittel freigeben, die wirksamer für Alternativen ausgegeben werden könnten. Beispiele aus dem Ausland liefern hier erfolgreiche Konzepte, so etwa das Familienhaus Engelsborg im Einzugsbereich von Kopenhagen, in welchem die Bedürfnisse der Kinder von Inhaftierten in den Mittelpunkt gestellt werden (Bundesarbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe e. V. 2013; vgl. auch Thiele 2016).

In den letzten Jahrzehnten wurden in Deutschland weitere Programme zur Unterstützung von Angehörigen von Inhaftierten eingerichtet, wenngleich teilweise noch erhebliche Lücken bestehen, vielfach auch eine gesicherte finanzielle Unterstützung fehlt. So bietet etwa Caritas Deutschland (2013) umfangreiche und konkrete Hilfe für Häftlinge und Angehörige an, auch nach einer Entlassung (vgl. auch Caritas Deutschland 2018). Zu Recht wird etwa von der UNO auch auf Rechte der Kinder Inhaftierter hingewiesen (Committee on the Rights of the Child 2011; Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e. V. 2011). Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e. V. (2020) verweist unter dem Stichwort »Familie/Kinder« auf 195 Einrichtungen in Deutschland, die konkrete Hilfe und Unterstützung anbieten (vgl. auch Caritas Deutschland 2013; 2018).

Deutlich wird in dem Zusammenhang allerdings auch eine unterschiedliche Bereitschaft in den einzelnen Bundesländern, den Strafvollzug für Familienkontakte zu öffnen. Seit der Föderalismusreform 2006 ist die nötige gesetzliche Grundlage für den Strafvollzug in entsprechenden landesgesetzlichen Regelungen festgeschrieben. Wie etwa Thiele (2016, 28 f.) betont, weichen die landesgesetzlichen Regelungen nicht von der Zielsetzung der Resozialisierung der Inhaftierten ab. Allerdings seien die »Vollzugsziele in einigen Bundesländern neu ausgerichtet«. Problematisch im Zusammenhang mit der Bedeutung der Resozialisierung sei

»die Tendenz einiger Bundesländer, das Resozialisierungsziel einfachgesetzlich als bloße Aufgabe zu deklarieren, daneben andere gleichrangige oder gar höherrangige Ziele zu definieren. Es besteht hier die Befürchtung, dass die Vollzugsgestaltung tendenziell negativ beeinflusst wird. Die Gleichrangigkeit von Resozialisierung und Schutz der Allgemeinheit birgt die Gefahr, dass in allen praktischen Entscheidungen in Bereichen des Strafvollzugs, in dem Wiedereingliederungs- und Sicherheitsaspekte kollidieren, stets zu Lasten der Resozialisierung entschieden wird« (Thiele 2016, 44).

Das gilt insbesondere in Zeiten einer zunehmenden punitiven Einstellung in der Öffentlichkeit.

So wird etwa im Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe in Schleswig-Holstein – Landesstrafvollzugsgesetz vom 21.07.2016 in § 8 (»Vollzugs- und Eingliederungsplanung«) (5) bestimmt: »An der Eingliederung mitwirkende Personen und Einrichtungen außerhalb des Vollzuges sowie unmittelbar betroffene Familienmitglieder sind nach Möglichkeit in die Planung einzubeziehen.« In § 24 (»Familienunterstützende Maßnahmen«) wird extra betont, dass die Beziehung der Gefangenen zu ihren minderjährigen Kindern besonders gepflegt werden soll. Nach § 41 ist der Verkehr mit der Außenwelt zu fördern, und § 42 hält fest, die Gesamtdauer von Besuchen »beträgt mindestens zwei Stunden im Monat«, wobei Besuche von Angehörigen besonders zu unterstützen seien, die Gesamtdauer erhöht sich hierfür um weitere zwei Stunden, ferner: »Bei Besuchen von minderjährigen Kindern der Gefangenen erhöht sich die Gesamtdauer um weitere zwei Stunden.« Das Sächsische Strafvollzugsgesetz (SächsStVollzG) vom 16.05.2013 hält in § 26 (»Besuch«) (1) fest: »Die Gefangenen dürfen im Monat vier Stunden Besuch empfangen.« Weiterhin wird betont, der Anstaltsleiter kann längere Besuchszeiten vorsehen. Besuche von Angehörigen sind besonders zu unterstützen, auch mehrstündige unbeaufsichtigte Besuche können genehmigt werden. Demgegenüber betont das Gesetzbuch über den Justizvollzug in Baden-Württemberg vom 10.11.2009 in § 19 (»Pflege sozialer Beziehungen«): die Gesamtdauer von Besuchen betrage mindestens eine Stunde im Monat. Nach Absatz (3) sollen Besuche zugelassen werden, »wenn sie die Behandlung oder Eingliederung der Gefangenen fördern ...«. § 87 regelt die »Zusammenarbeit mit Dritten bei Entlassungen«. Erwähnt wird die Bewährungshilfe, auch hinsichtlich einer »Entlassungsvorbereitung« nach § 89 wird der Familie kein besonderer Stellenwert eingeräumt.

Hierbei ist vor allem zu beachten, dass die Trennung zwischen Inhaftierten und Familie insbesondere auch durch die Einrichtung großzügiger Besuchsmöglichkeiten für die Angehörigen in den Haftanstalten und die Unterstützung solcher Besuche gemildert werden

kann, mit positiven Auswirkungen auf die Angehörigen, die Inhaftierten und deren Integration in die Gesellschaft. Eine Befragung von deutschen Justizvollzugsanstalten zeigte,

»dass Angebote und Sensibilität für die Rechte und Bedürfnisse von Kindern innerhalb der JVA in vielfältiger Art und Weise existieren, aber keineswegs als verlässliche Struktur für alle Kinder in jeder JVA« (Feige 2019 b, 34; Thiele 2016).

Die Analyse von Feige (2019b, 9) macht deutlich, dass die Möglichkeiten für Kinder, ihre inhaftierten Eltern zu besuchen, deutschlandweit sehr unterschiedlich sind. Sie werden »vorrangig als Recht des inhaftierten Elternteils betrachtet und sind nur selten an den Bedürfnissen oder gar Rechten der besuchenden Kinder ausgerichtet.« Die Mindestbesuchszeit variiert auch nach dieser Analyse stark zwischen den Bundesländern, reicht in den einzelnen Anstalten etwa von monatlich einer bis zu vier Stunden. Die Ergebnisse der Befragung des Deutschen Instituts für Menschenrechte von 2017 von 173 Vollzugsanstalten im Bundesgebiet zeige, dass in 4,8 % der Anstalten die Höchstbesuchszeit für Kinder monatlich bei einer Stunde liege, in 9,6 % bei zwei Stunden, in 12,0 % bei drei und in 24,1 % bei vier Stunden (Feige 2019 b, 23). 32,5 % der Anstalten ermöglichen monatlich höchstens bis zu drei Besuche (Feige 2019 b, 25). Was die kindgerechte Gestaltung der Besuchsräume betrifft, wurden 50,6 % als eher nicht und 20,5 % als gar nicht kindgerecht eingestuft (Feige 2019 b, 28). Lediglich 19,3 % der Anstalten haben eine Kinder- oder Familienbeauftragte, die sich speziell um die Belange von Kindern von Inhaftierten kümmert. Nach den Ergebnissen der COPING-Studie von 2012 ist bei dieser Problematik die vorhandene »strukturelle Trennung von Justiz und sozialem Hilfenetzwerk (...) laut Fachpersonal eines der größten Probleme« (Feige 2019 b, 35).

Auch die praktische Umsetzung der gesetzlichen Regelungen variiert in Abhängigkeit von der entscheidenden Behörde deutlich zwischen den einzelnen Anstalten. Vor dem Hintergrund der wachsenden Erkenntnis, dass ein »regelmäßiger, qualitativ hochwertiger Kontakt mit dem inhaftierten Elternteil betroffenen Kindern helfen kann, ihre Entwicklung und Resilienz zu fördern« (Feige 2019 b, 10), hat das Ministerkomitee des Europarats eine Liste von Empfehlungen zur Stärkung der Rechte der Kinder inhaftierter Eltern verabschiedet (Feige 2019 b, 16 ff.). Feige betont in diesem Zusammenhang:

»Das Recht des Kindes auf Umgang mit seinen Eltern wie auch das pflichtgebundene Recht der Eltern auf Umgang mit ihrem Kind hat auf deutscher, europäischer und internationaler Ebene einen hohen Stellenwert. Der Kontakt zu ihren Eltern ist ein Grund- und Menschenrecht der Kinder, auch dann, wenn sich

ihre Eltern in Haft befinden. Dies hat der für die Überwachung der Umsetzung der UN-KRK zuständige UN-Ausschuss in Genf ausdrücklich betont« (Feige 2019b, 20).

Auch das europäische Netzwerk »Children of Prisoners Europe – COPE« hat in seiner Kampagne »Not my crime – still my sentence« sich entsprechend an politische Verantwortungsträger gerichtet.

In einigen Vollzugsanstalten für Frauen besteht die Möglichkeit, dass Babys bzw. Kleinkinder mit ihren Müttern gemeinsam in Haft untergebracht werden, um so eine Trennung zu vermeiden – eine nicht unumstrittene Praxis. Die Paragraphen 80 und 142 Strafvollzugsgesetz (StVollzG) regeln die Unterbringung von Kindern in der Haftanstalt ihrer Mütter (Bereswill & Hellwig 2012, 186). Nach § 80 StVollzG kann das Kind einer Gefangenen, wenn es noch nicht schulpflichtig ist, in der Vollzugsanstalt der Mutter untergebracht werden, »wenn dies seinem Wohle entspricht«. Dadurch sollen Schäden beim Kind möglichst vermieden und die Verantwortung der Mutter gestärkt werden. Nach § 142 StVollzG sollen in Anstalten für Frauen »Einrichtungen vorgesehen werden, in denen Mütter mit ihren Kindern untergebracht werden können«. Nach Calliess & Müller-Dietz (2000, 694) soll durch die Vorschrift die Möglichkeit geschaffen werden,

»dass Kinder von ihren Müttern nicht getrennt werden müssen ... Die gleichen Möglichkeiten müssen unter dem Gesichtspunkt von Art. 3 GG allerdings auch für Väter in den Fällen geschaffen werden, in denen diese und nicht die Mütter die geeigneten Sozialisationspersonen sind. Denn nach den Ergebnissen der Sozialisationsforschung ist nicht ein gleichsam naturwüchsig verstandenes Mutter-Kind-Verhältnis für eine gelingende Sozialisation erforderlich, sondern die intensive fürsorgliche Beziehung zu einer Kontaktperson überhaupt, die genauso wie die Mutter auch der Vater sein kann.«

Inzwischen sind Mutter-Kind-Stationen in den einzelnen Landesstrafvollzugsgesetzen geregelt.

Insgesamt haben 13 deutsche Haftanstalten entsprechende Abteilungen für Frauen mit Babys bzw. Kleinkindern (Siebert 2018). Die Dauer des Zusammenlebens in Haft ist in den Vollzugsanstalten unterschiedlich geregelt (vgl. auch Döbber 2020). Kaiser u. a. (1992, 329) betonten, dass ungeachtet von Kritik die Einrichtung von Mutter-Kind-Stationen in Frauenanstalten zu begrüßen sei, da die Trennung des Kindes von der Mutter oft schädlicher sei als ein Aufwachsen in einem Gefängnis-Kinderheim. Nach Walter (1999, 134) erscheine es dagegen notwendig,

»Alternativen zu erkunden, bei denen nicht Mutter und Kind inhaftiert, sondern beide in Freiheit belassen werden ... Gerade in der ersten Lebensphase, in der Mutter und Kind besonders eng

aufeinander bezogen sind, kann man zwischen dem Wohl der Mutter und dem des Kindes kaum unterscheiden, weswegen eine Theorie, derzufolge die Mutter bestraft und das Kind von all dem verschont werden soll, an den Realitäten vorbeigeht.«

Feige (2019b, 36 ff.) diskutiert konkrete Vorschläge, Empfehlungen an Bund und Länder, für eine weitere Entwicklung hinsichtlich einer Verbesserung der Situation von Frauen und Kindern von Inhaftierten. So wird eine systematische statistische Erhebung von Anzahl und Alter der Kinder inhaftierter Personen gefordert.

»Die Entscheidungsbefugten der Gerichts- oder Verwaltungsverfahren sollen verpflichtend erläutern, inwiefern die Rechte der Kinder im Verfahren berücksichtigt wurden und welche Konsequenzen dies für die Urteilsfällung hatte. Dafür sollten – den Empfehlungen des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes folgend – gesetzliche Regelungen geschaffen werden« (Feige 2019b, 36).

In den JVAS sollte in allen Bundesländern ein klarer und verbindlicher menschenrechtlicher Rahmen implementiert werden, »die Verankerung eines familienorientierten Leitbildes«. Die Angebote für Telefonkontakte und weitere Möglichkeiten elektronischer Kommunikation sollten ausgeweitet werden. »Innerhalb der JVAS sollte es eine Ansprechperson geben, die den Kontakt zwischen Kindern, den inhaftierten Eltern und gegebenenfalls weiteren Familienangehörigen gezielt fördert und unterstützt« (Feige 2019b, 37).

3 Die Situation in den USA

Im internationalen Bereich, vor allem in den USA und Großbritannien, liegen inzwischen deutlich mehr Studien zur Situation von Frauen und Kindern von Inhaftierten vor. Was die Diskussion in den USA betrifft, ist diese vor allem auch vor dem Hintergrund der dortigen enorm hohen Inhaftierungsrate zu sehen, die in den letzten Jahren nur geringfügig zurückging. Nach wie vor hat das Land die höchste Inhaftierungsrate international und damit relativ auch die meisten von einer Freiheitsstrafe eines Angehörigen betroffenen Familien. Gegenwärtig sind 2,3 Millionen Einwohner von verschiedenen Formen einer Inhaftierung in Mitleidenschaft gezogen. 4 % der Weltbevölkerung leben in den USA, das Land hat aber gleichzeitig 25 % der weltweiten Gefangenenpopulation. Etwa einer von vier männlichen und eine von drei weiblichen Gefangenen ist in den USA in Haft. Zwischen 620.000 und 730.000 Menschen werden jährlich aus dem Strafvollzug entlassen (Duffin 2020). Die Hälfte aller erwachsenen Bürger, etwa 113 Millionen, haben gegenwärtig ein Familienmitglied,

das in Haft ist oder in der Vergangenheit inhaftiert war (Frd.us 2018; BBC 2018). Dabei beinhalten diese Zahlen nicht die 4,6 Millionen Menschen, die unter Bewährungsaufsicht stehen. Landesweit steht einer von 37 Bürgern unter irgendeiner Form von Überwachung durch das Kriminaljustizsystem (Bureau of Justice Statistics 2012).

Hagan & Dinovitzer (1999, 130) betonten bereits vor Jahren, einige große Bundesstaaten der USA würden inzwischen gleich viel oder mehr Geld ausgeben, »to incarcerate young adults than to educate their college-age citizens«. 52 % aller inhaftierten Männer und Frauen sind Eltern (Sentencing Project), 75 % der inhaftierten Frauen sind Mütter (Bureau of Justice Statistics 2000; Kajstura 2019). Die große Mehrheit der Inhaftierten hat eine schlechte oder keine Ausbildung und ist arm (Bureau of Justice Statistics 2003; Bohm & Haley 2017). Zwei Drittel der inhaftierten Eltern, sowohl Väter als auch Mütter, haben keinen High-School-Abschluss (University of Wisconsin Institute for the Research on Poverty, o.J.).

Die Konsequenzen der Inhaftierung eines Familienangehörigen auf den Rest der Familie werden gerade auch hier nur wenig beachtet (University of Wisconsin Institute for the Research on Poverty o.J., 137). Zahlreiche Studien belegen, dass die Inhaftierung des Vaters die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass Kinder und Jugendliche später ebenfalls straffällig werden und in Haft kommen (vgl. Thornberry 1997). Murray (2007, 55) spricht von einem »cycle of punishment«. Die zunehmende Zahl von Kindern mit inhaftierten Eltern in den USA birgt nach Miller (2006, 472) die Gefahr in sich, dass dadurch »one of the largest at-risk populations in the United States« geschaffen werde.

Nach Angaben von RT-Deutsch – Reuters (2016, 1) ist bei über 5 Millionen Kindern und Heranwachsenden in den USA ein Elternteil in Haft, mit teilweise »erschreckenden Auswirkungen der Inhaftierung« auf die Kinder. Innerhalb eines Zeitraums von 40 Jahren sei die Zahl der Kinder, die während ihres Aufwachsens auf ihren Vater verzichten mussten, weil dieser in Haft war, um rund 500 % gestiegen. All das wird jedoch in der Öffentlichkeit in der Regel kaum beachtet, was vor allem auch damit zusammenhängt, wer betroffen ist: 60 % der Verurteilten sind Farbige, vor allem afroamerikanischen Ursprungs, die einen Anteil von nahezu 40 % der Inhaftierten ausmachen, obwohl ihr Anteil an der Bevölkerung bei weniger als 14 % liegt. Einer von drei Schwarzen, die heute geboren werden, muss nach dieser Entwicklung damit rechnen, dass er irgendwann in seinem Leben inhaftiert wird (Mauer 2011). Erst vor wenigen Monaten wurde die Weltbevölkerung hinsichtlich des Umgangs der US-Polizei mit der schwarzen Bevölkerung in Zusammenhang mit dem Fall George Floyd konfrontiert.

Die Zahl der inhaftierten Frauen ist in den USA wie international deutlich niedriger als die der Männer, sie zeigt allerdings auffallende Merkmale. Die Zahl der weiblichen Inhaftierten ist doppelt so stark gestiegen, in den letzten 40 Jahren um 834 %. Sie stellen damit den am schnellsten wachsenden Teil der US-Gefangenenpopulation dar. Die Zunahme ist bei afro-amerikanischen Frauen doppelt so hoch als bei den weißen. Weibliche Inhaftierte zeigen besondere Merkmale: Sie haben vor allem eine erhöhte Missbrauchsgeschichte hinsichtlich körperlicher und sexueller Misshandlung hinter sich, zeigen weiterhin eine erhöhte Rate von HIV-Erkrankungen bzw. von Drogenabhängigkeit (The Sentencing Project 2018; Sawyer 2018). Die Hintergründe ihres straffälligen Verhaltens unterscheiden sich deutlich von denen der Männer und hängen von ihrer spezifischen sozialen Position und den traumatischen Erfahrungen ab (Broidy & Agnew 2004; Chesney-Lind 2004; Chesney-Lind & Shelden 2004). Ein Drittel der inhaftierten Frauen ist lesbisch oder bisexuell im Gegensatz zu 10 % der inhaftierten Männer mit entsprechender sexueller Orientierung. Unter den jährlich entlassenen Frauen und Mädchen ist der Anteil der Wohnsitzlosen deutlich höher als unter den Männern (Kajstura 2019).

Diese hohen Inhaftierungsraten fördern erheblich eine soziale und wirtschaftliche Verarmung der betroffenen Gemeinden und bedeuten eine enorme psychologische Herausforderung für die Familien. Es entsteht ein Teufelskreis: Die Inhaftierung der Eltern trägt wesentlich zu einer Traumatisierung der Kinder bei und erhöht damit die Wahrscheinlichkeit des Auftretens von Abweichungen, Armut und Not und trägt somit zu erhöhten Inhaftierungsraten bei der nächsten Generation bei. Die neuerdings in den USA festgestellte wachsende Arbeitslosigkeit und in diesem Zusammenhang zunehmende Armut auch bei Weißen dürfte die Problematik noch verschärfen, vor allem auch, weil soziale Hilffsysteme hier deutlich weniger ausgeprägt vorhanden sind als etwa in Deutschland (Case & Deaton 2020). Die gegenwärtige US-Politik trägt offensichtlich wenig dazu bei, konstruktiv zu einer positiven Wende beizutragen. Es fehlt ein Verständnis für die Problematik unterprivilegierter Bevölkerungsteile, auch der Wille, sich damit zu beschäftigen. Kriminalpolitik wird vorrangig für die Interessen der Regierenden benutzt.

Mehr als 2,7 Millionen Kinder in den USA haben einen inhaftierten Elternteil, damit 1 von 28 Kindern. Die Unterschiede zwischen den einzelnen Ethnien sind allerdings enorm. Bezogen auf die Herkunft ist eines von neun (11,4 %) der Kinder aus afroamerikanischen Familien betroffen, eines von 28 (3,5 %) Kindern aus hispanisch-stämmigen Familien und eines von 57 (1,8 %) der Kinder aus weißen Familien. Etwa 10 Millionen Kinder haben in den

USA in ihrem Leben die Erfahrung mit einem inhaftierten Elternteil machen müssen. Nahezu die Hälfte dieser Kinder waren noch keine 10 Jahre alt, als ihr Elternteil in Haft kam (Pew Research Center 2020; Mauer et al. 2007). Inzwischen liegen vor allem in den USA Studien vor, welche die langfristigen traumatischen Folgen für die betroffenen Kinder, deren erhöhte Wahrscheinlichkeit für eine eigene spätere Inhaftierung, deutlich belegen (vgl. Mears & Sienick 2016; Foster & Hagan 2016). Eine der ersten Studien untersuchte bereits die schwierigen finanziellen Probleme der Familien von Inhaftierten (Bloodgood 1928). Der Einfluss der Inhaftierung eines Elternteils auf die Kinder hängt deutlich von Kontextbedingungen ab, vor allem dem Geschlecht des Kindes und dessen Lebensbedingungen.

Die vorliegenden Forschungsergebnisse deuten überzeugend darauf hin, dass die Inhaftierung eines Elternteils einen erheblichen Wendepunkt im Leben des Kindes darstellt, der Auswirkungen hat nicht nur auf die Wahrscheinlichkeit eigenen straffälligen Verhaltens, sondern ebenso auf das erreichbare Bildungsniveau, das zukünftige Einkommen und die Gestaltung intimer Beziehungen (Hagan u. a. 2020). Die Forschung zeigt, dass Kinder von inhaftierten Eltern im Laufe ihres Lebens fünfmal häufiger selbst vor Gericht kommen als ihre Peers aus unauffälligen Familien (Ogletree 2020). Die Inhaftierung des Vaters trägt zu einer Stigmatisierung der Kinder bei, vor allem bei den Gleichaltrigen und in der Schule, was oft zu Verhaltensproblemen der Betroffenen und vermehrten Schulproblemen führt (Miller 2006). In manchen afro-amerikanischen Gemeinschaften ist die Gefangenenrate allerdings so hoch, dass die Inhaftierung eines Elternteils geradezu »normal« ist. Die Abwesenheit eines Elternteils aufgrund einer Inhaftierung führt zu mehr Problemen als eine Abwesenheit aus anderen Gründen (Geller et al. 2012). Vernachlässigung und Misshandlung eines Kindes, die bei Alleinerziehenden aufgrund der Inhaftierung eines Elternteils und dadurch ausgelöster Überforderung häufiger vorkommt, spielen hinsichtlich späterem auffälligen und vor allem auch straffälligen Verhalten eine wesentliche Rolle (Tang 2019; Kury 2014).

Obwohl die Inhaftierungsrate bei Frauen deutlich niedriger ist als bei Männern, bestätigen auch hier Forschungsergebnisse, dass die Auswirkungen des Wegfalls der Mutter auf die Kinder vielfach tiefgreifender sind, als wenn der Vater in Haft kommt (Muftic u. a. 2016). Das Ausmaß der Folgen des Ausfalls der Mutter bzw. eines Elternteils wird stark von protektiven Faktoren moderiert wie etwa einer Unterstützung der Betroffenen durch die restliche Familie bzw. professionellen sozialen Hilfsorganisationen (Reeves & Heptinstall 2011). Wenn der Vater inhaftiert

wird, bleiben die Kinder in der Regel bei der Mutter. Wenn dagegen die Mutter in Haft kommt, kommen die Kinder vielfach zu den Großeltern oder zu Pflegeeltern bzw. in ein Heim (Dallaire 2007 a; 2007b). In den USA droht in diesem Zusammenhang vor dem Hintergrund des »Adoptions and State Families Act« von 1997 ein Verlust der elterlichen Erziehungsrechte. Wenn das Kind etwa innerhalb der letzten 22 Monate für mehr als 15 Monate in einer Pflegefamilie war, verlieren die Eltern die Rechte am eigenen Kind. Die Unterbringung in einer Pflegefamilie birgt erhöhte Gefahren für eine delinquente Entwicklung der Kinder, insbesondere auch hinsichtlich eines sexuellen Missbrauchs (Johnson & Waldvogel 2002). Die Inhaftierung eines Elternteils führt zu vermehrter Delinquenz und Depression der Nachkommen, letzteres vor allem bei Mädchen. Diese depressive Entwicklung beruht – wie differenzierte Analysen zeigen – oft auf Erfahrungen eines sexuellen Missbrauchs (Swisher & Shaw-Smith 2015). Störungen in den Bindungserfahrungen der Kinder zu ihren Eltern haben deutliche negative Auswirkungen auf die Entwicklung und Fähigkeit der Kinder, später selbst gesunde Beziehungen aufzubauen (Bowlby 1982; 1973).

Die Auswirkungen der Inhaftierung eines Elternteils, vor allem etwa der Mutter, müssen allerdings im Zusammenhang mit weiteren negativen Kontextfaktoren gesehen werden, es besteht keine lineare Beziehung (Dallaire 2007 a; 2007b). Es ist deshalb schwierig, die Auswirkungen etwa der Inhaftierung der Mutter von anderen Faktoren zu isolieren, etwa Armut, Alleinerziehung, Erziehungsmängeln, Drogenabhängigkeit, psychischen Problemen bzw. Krankheiten, Gewalt in der Familie oder der Unterbringung in Pflegefamilien. Männer und Frauen werden in unterschiedlichen Bereichen straffällig oder sind vor unterschiedlichem Hintergrund drogenabhängig (Broidy & Agnew 2004), was die Bedeutung solcher Variablen unterstreicht. Armut, Missbrauch und psychische Belastungen/Krankheiten spielen hinsichtlich auffälligen Verhaltens bei Frauen eine zentrale Rolle. Einzelne Belastungsfaktoren können zu negativem Verhalten bei den Betroffenen führen (Dallaire 2007 a; Miller 2006). Hanlon et al. (2005) fanden etwa, dass die Inhaftierung von drogenabhängigen Müttern in städtischen Gebieten nicht zu einer erhöhten Rate an Auffälligkeiten bei den Kindern führten, wenn ein anderes Familienmitglied sich schon vor der Inhaftierung der Mutter wesentlich um das Kind gekümmert hat und eine vertrauensvolle Beziehung zu diesem herstellen konnte. Dallaire (2007a) fand in ihrer Studie, dass inhaftierte Mütter mehr inhaftierte Familienmitglieder hatten als Männer. Ihre Kinder hatten eine 2,5mal höhere Wahrscheinlichkeit, in Haft zu kommen, als die erwachsenen Kinder von inhaftierten Vätern.

Vor allem wenn die Eltern-Kind-Beziehung vor der Inhaftierung eines Elternteils gut war, ist es wichtig, die Beziehung durch häufige Besuche aufrecht zu erhalten, auch durch Telefonkontakte. In den USA ist allerdings aufgrund der Größe des Landes die Mehrheit der Inhaftierten relativ weit entfernt von den Wohnorten der Familienangehörigen untergebracht, und Telefonkontakte sind relativ teuer. Über 50 % der in staatlichen Gefängnissen und über 40 % der in Bundesgefängnissen unterbrachten Gefangenen leben mehr als 100 Meilen von den Kindern entfernt (Miller 2006). Die Entfernungen sind bei einer Inhaftierung einer Mutter aufgrund der geringeren Zahl von Frauengefängnissen noch größer. Mehr als die Hälfte der inhaftierten Eltern in staatlichen Gefängnissen und nahezu die Hälfte derjenigen in Bundesgefängnissen wurde vor diesem Hintergrund während der Haft nie von ihren Kindern besucht (Sentencing Project 2018).

Kinder inhaftierter Eltern sind in den USA auch im Kontext der dort herrschenden Kontroll- und Strafverfolgungspraxis vermehrt gefährdet, ihrerseits inhaftiert zu werden. So greift die Kriminaljustiz auf breiter Ebene in das Leben von Kindern und Jugendlichen ein, etwa in der inzwischen weit verbreiteten Anwesenheit von Polizisten in Schulen, vor allem in das der Kinder aus armen Familien (Corley 2018). Watson (2020) berichtete Mitte 2020 von einem Fall in einer US-amerikanischen Schule, bei welchem Polizisten ein achtjähriges Kind in einer Schule verhafteten und versuchten, ihm dabei Handfesseln anzulegen – was lediglich aufgrund der noch kleinen Hände nicht möglich war. Der Junge hatte in einem Streit mit der Hand auf eine Lehrerin eingeschlagen, ohne sie dabei allerdings zu verletzen.

Nicht-konforme Jugendliche können im Rahmen von Status Offences leicht in das Kriminaljustizsystem geraten, vor allem wenn sie unterprivilegierten Familien angehören. Hierbei geht es um Verhaltensweisen, die nicht kriminell sind, nur strafbar aufgrund des Alters des Täters. Es handelt sich etwa um Schulschwänzen, Weglaufen von Zuhause, Verletzung der Ausgangssperre bzw. Alkoholkonsum (Tang 2019). Vor allem farbige Schüler und solche aus benachteiligten Gemeinden unterliegen hier einer erhöhten Kontrolle und damit der Gefahr, kriminalisiert zu werden (Javdani 2019). Wie Studien zeigen konnten, sind Kinder von inhaftierten Eltern, insbesondere wenn sie von Peers stigmatisiert werden, einer höheren Gefahr ausgesetzt, auffälliges Verhalten zu entwickeln und damit in ein polizeiliches Kontrollnetz zu geraten.

Gemeinden mit schwarzen Bewohnern sind im Vergleich zu solchen mit weißen Bewohnern von einer sechsmal höheren Inhaftierungsrate betroffen (The Sentencing Project 2018). Ihre Mitglieder machen nahezu 40 % der Ge-

fängnispopulation aus, obwohl sie nur 13,8 % der Allgemeinbevölkerung umfassen (Gramlich 2020). Auch Turney & Lanuza (2017, 1314) betonen, »... high incarceration rate in the United States has transformative, intergenerational consequences«. Die soziale Bewegung, welche nach der Veröffentlichung der Tötung des Schwarzen George Floyd durch einen weißen Polizisten entstand, macht die Brutalität der Polizei deutlich und die enorme Ungleichheit im Umgang mit Schwarzen im Kriminaljustizsystem. Einer von drei schwarzen Männern und eine von 18 schwarzen Frauen waren oder sind gegenwärtig inhaftiert, im Gegensatz zu einem von 19 weißen Männern bzw. einer von 111 weißen Frauen. Nahezu die Hälfte der Gefangenen in Staatsgefängnissen wurde wegen nicht-gewalttätigen Taten inhaftiert (The Sentencing Project 2017; 2018; Petit & Western 2004). Schwarze werden im Rahmen von Strafverfolgungsmaßnahmen zweimal so oft erschossen bzw. getötet als Weiße, das sind 1.254 Menschen seit 2015 (Vera Institute of Justice 2020).

Die unverhältnismäßig große Zahl von Schwarzen, die in Haft sind oder inhaftiert waren und vorbestraft sind, hat einen erheblichen Einfluss auf ihre Gemeinden wie auch ihre Familien, hat eine Auswirkung auf die Zahl der Alleinerziehenden, auf die Langzeitarbeitslosigkeit, Entrechtung und die breite Armut (Mauer & Chesney-Lind 2002). Das hohe Maß an sozialer Ungleichheit in den USA drückt sich etwa auch darin aus, dass 1 % der Bevölkerung 43 % des Wohlstands besitzt, wobei 2018 gleichzeitig nahezu 40 Millionen oder nahezu 12 % der Bevölkerung unterhalb der Armutsgrenze lebte – somit einer von acht Bürgern (United States Census 2019; Pew Research Center 2020; Inequality Org 2019)¹. Weitere 30 % der Bevölkerung hat ein niedriges Einkommen, d. h. verdient etwa doppelt so viel wie der von der Armutsgrenze vorgegebene Betrag (United States Census Bureau 2018). 41 % der Kinder leben in den USA in Familien mit niedrigem Einkommen und 19 % sind arm – damit nahezu jedes fünfte Kind (University of Michigan Poverty Solutions 2020; National Center for Child Poverty 2018). Dieser Anteil ist zweimal höher bei Schwarzen (20,8 %) als bei Weißen (10,8 %).

Die Reaktionen auf diese relativ hohe Armutsquote reichen von Präsident Johnson's »War on Poverty« in den

¹ Armut wird in den USA in den Federal Poverty Guidelines definiert, die jedes Jahr vom Department of Health and Human Services herausgegeben werden. Diese werden verwendet, um die Berechtigung für Förderprogramme des Bundes zu bestimmen. So gilt 2020 eine vierköpfige Familie dann als arm, wenn ihr jährlich weniger als 26.200 US-Dollar zur Verfügung stehen; <https://aspe.hhs.gov/2020-poverty-guidelines>. Von wissenschaftlicher Seite wird in der Regel der doppelte Betrag als Maßstab für Armut vorgeschlagen.

1960er Jahren über den »War on the Poor« (Gans 1996; Fox Piven 2020) bis zur gegenwärtigen Entwicklung hin zu einer steigenden Kriminalisierung von Armut und Rasse (Edelman 2020; Hinton 2017; Yungman 2019). Wacquant (2009, 43) betont in diesem Zusammenhang,

»... that the downsizing of the social-welfare sector of the state and the concurrent upsizing of its penal arm are functionally linked, forming, as it were, the two sides of the same coin of state restructuring in the nether regions of social and urban space ...«.

Nach ihm ist diese Entwicklung ein Rückschlag nach der noch eher progressiven Entwicklung der 1960er und 1970er Jahre und ziele darauf ab, Sozialhilfeempfänger in Jobs mit Armutslöhnen zu drängen. Die USA haben nach ihm

»... established a ›single carceral continuum‹ between the ghetto and the prison system in a ›self-perpetuating cycle of social and legal marginality‹ with devastating personal and social consequences« (Wacquant 2000, 66).

Die zunehmende Kriminalisierung von Armut entwickelte sich in einer Kombination von Praktiken der Kriminaljustiz und Sozialpolitik. Ungleiche Praktiken der Kriminaljustiz können festgestellt werden beispielsweise in Unterschieden hinsichtlich der Verhängung von Arrest, hinsichtlich Polizeigewalt, Inhaftierungsraten, Polizei-Shootings und der ungleichen Zusammensetzung nach Rassen bei den Inhaftierten in den Todeszellen. Stevenson (2014) popularisierte diese Ergebnisse bei Laien und Professionellen. Die Sozialisation der Kinder, die in solchen Gemeinden aufwachsen, in denen die meisten Familien Mitglieder haben, die im Gefängnis sind oder waren, findet durch Eltern und Familienmitglieder statt, die selbst ständig in der Gefahr leben, durch die Polizei festgenommen zu werden, somit in einer Atmosphäre der Belagerung (vgl. Goffman 2014).

Diese polizeilichen Vorgehensweisen sind verbunden mit Praktiken der Sozialpolitik. Verhaltensweisen der Armen wie Betteln oder Schlafen auf der Straße werden kriminalisiert, die Kosten für Kautions- und Gerichtsverfahren übersteigen oft das Einkommensniveau der Betroffenen. Eine Verurteilung wegen Drogendelikten etwa hat lebenslange Folgen für die Sanktionierten und ihre Familien. In den Vereinigten Staaten enthalten Bewerbungsformulare eine Standardfrage zu erfahrenen Verurteilungen, wodurch die Beschäftigungsmöglichkeiten nach der Entlassung drastisch reduziert werden. Jede Person, die wegen eines Drogenvergehens verurteilt wurde, verliert lebenslang Sozialleistungen, einschließlich finanzieller Zuwendungen, ein Recht auf Lebensmittelmarken und den Zu-

gang zu geförderten Wohnungen für Bürger mit niedrigem Einkommen (Mauer & McCalmont 2003). Hinzu kommt die ständige Drohung, die Wohnung räumen zu müssen (Desmond 2006). Eine Verurteilung wegen Felony bedeutet vielfach den Verlust elterlicher Rechte (Brown & Bargainer 2018). Auf diese Weise trägt diese politische Praxis zu einem Teufelskreis bei: Armut ist sowohl ein Prädiktor für eine Inhaftierung als auch ein Ergebnis der Inhaftierung; sie zerstört Wohlstand und schränkt die Beschäftigungsmöglichkeiten ein (Sayer & Wagner 2020). Eine Inhaftierung betrifft vor allem die Armen, hier vor allem wiederum Frauen, Kinder und Minderheiten überproportional. Diese Erfahrung der andauernden Gefahr eines staatlichen destruktiven Eindringens in die Familien und Gemeinschaften – insbesondere der Afroamerikaner – mittels Strafmaßnahmen anstelle eines erweiterten Zugangs zu medizinischen, psychischen Gesundheits- und Sozialdiensten hat inzwischen wesentlich zur Entwicklung der »Black Lives Matter-Bewegung« beigetragen.

Die Bedeutung von Sozialisationsfaktoren, den Bedingungen in der Herkunftsfamilie der Kinder als auch den Lebensbedingungen in der Gemeinde hinsichtlich der Entwicklung von Fehlanpassungen, körperlichen und psychischen Problemen als auch Kriminalität, wurde vor allem auch in den umfangreichen Umfragen zu »Adverse Childhood Experience – ACE«, die auch in Gefängnissen durchgeführt wurden, mehrfach belegt. Neben verschiedenen negativen Kindheitserfahrungen wie körperliche, sexuelle, emotionale Misshandlung, Vernachlässigung, Drogenmissbrauch bzw. psychische Erkrankungen in der Herkunftsfamilie und Trennung der Eltern wurde auch nach der Inhaftierung eines Elternteils gefragt. Die wesentlichen Ergebnisse zeigen auch hier, dass ungünstige Kindheitserfahrungen weit verbreitet sind, dass einzelne ungünstige Ereignisse oft zusammen auftreten, vor allem aber auch, dass die Auswirkungen von deren Umfang, dem gleichzeitigen Auftreten mehrerer ungünstiger Faktoren abhängen. Das Centre for Disease Control (2020, 1) betont, dass Störungen in der Familie, vor allem auch Kindesmisshandlung »... have a tremendous impact« auf die lebenslange Entwicklung der betroffenen Kinder hinsichtlich Gesundheit und psychischen Problemen. Minderheitenfamilien und arme müssen sich mit Umständen auseinandersetzen, die in viel höherem Maße hohe ACE-Scores bewirken. Die Ergebnisse der Untersuchungen zu ACE sind inzwischen vor dem Hintergrund einer umfangreichen Literatur in den USA recht weit verbreitet, können somit auch in Bildungseinrichtungen, sozialen Hilfesystemen und in der Strafjustiz kaum noch übersehen werden. Es entwickelte sich in diesem Kontext eine soziale Bewegung, die das Verständnis von Kindererziehung und die

Bedeutung von Sozialisationsstörungen mit deren langfristigen physischen und psychischen Folgen betont (Stevens 2017). Angeheizt wird die Problematik durch die in neuester Zeit steigende Arbeitslosigkeit auch in der weißen Arbeiterklasse (Case & Deaton 2020).

Die Bedeutung der ACE-Studien liegt vor allem auch darin, dass deren Ergebnisse deutlich machen, dass weniger einzelne Faktoren eine abweichende Entwicklung auslösen, vielmehr die Kombination und das Zusammentreffen mehrerer ungünstiger Faktoren. Die Inhaftierung eines Elternteils kann bei günstigen Umweltfaktoren abgefedert werden, erst das Zusammentreffen mit weiteren ungünstigen Bedingungen wie Stigmatisierung, Armut, Isolierung oder mangelnde Unterstützung führt zu Bedingungen, die weiteres abweichendes Verhalten auslösen können. Es zeigte sich, dass Kinder inhaftierter Eltern drei- bis fünfmal höhere ACE-Werte aufwiesen als die Vergleichsgruppe (Boch u. a. 2019; Turney 2018).

4 Diskussion

Die negativen Auswirkungen der Inhaftierung eines Elternteils auf die Familien, vor allem auch auf die Kinder, konnten in internationalen Studien weltweit immer wieder deutlich gezeigt werden, so etwa in Großbritannien (Murray 2007; Murray u. a. 2014), den Niederlanden (Van de Rakt u. a. 2012), Dänemark (Wildeman & Andersen 2017), Australien (Flynn & Eriksson 2017; Besemer u. a. 2018; Farrell 1998) oder Deutschland (Kern 2002; Feige 2019; Thiele 2016). Wenn etwa Cunningham (2001, 35) betont, es sei Zweck der Freiheitsstrafe, den Täter, nicht aber seine Kinder zu bestrafen, weist er auf ein zentrales Problem hin. Sind allerdings Kinder vorhanden, zu denen der Täter Kontakt hat, ist eine Mitbestrafung dieser letztlich kaum zu vermeiden, lediglich sind die Auswirkungen abzumildern. Walter (1999, 134) fordert in diesem Zusammenhang hinsichtlich der Inhaftierung von Müttern mit Kindern zu Recht die Suche nach Alternativen, beide in Freiheit zu belassen. Der geschlossene Strafvollzug belastet und zerstört teilweise familiäre Beziehungen, belastet vor allem auch die kommende Generation, stellt damit auch die Resozialisierungsideologie des Freiheitsentzuges insgesamt in Frage. Alternativen zeigen deutlich, dass er – ohne die Innere Sicherheit zu gefährden – erheblich reduziert werden könnte (Galli 2020). Da die Politik an Wählerstimmen interessiert ist, kommt der Aufklärung der Öffentlichkeit eine erhebliche Bedeutung zu.

Die weitgehend übersehenen negativen Auswirkungen der Freiheitsstrafe auf die Angehörigen Inhaftierter stellen diese Sanktion zusätzlich in Frage. Kaiser u. a.

(1992, 532) betonten bereits vor nahezu 30 Jahren zu Recht, es werde

»... in der offiziellen Diskussion immer noch zu wenig erörtert, dass und wie stark Familien von Straffälligen im Gefolge der Tat und ihrer Konsequenzen psychisch, sozial und ökonomisch in Mitleidenschaft gezogen werden. Hier besteht ein umfangreicher Bedarf für integrierte soziale Hilfe vor dem, während des und nach dem Vollzug.«

Die Forderung gilt heute nach wie vor. Die Kriminalpolitik, vor allem auch die Sanktionierung von Straftätern, sollte deutlich mehr die Nebenwirkungen des Strafvollzuges beachten, will man eine wirksame Resozialisierung der Täter erreichen. Nach § 2 des Strafvollzugsgesetzes ist es vor allem Aufgabe der Freiheitsstrafe, dessen Ziel, den Gefangenen zu befähigen, »künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen«. Hierbei spielen – wie die internationale Forschung übereinstimmend zeigt – vor allem Familienangehörige eine wesentliche Rolle (Thiele 2016).

Die Kriminalpolitik und Strafvollzugspraxis muss gegenüber den hier anstehenden Fragen sensibler werden und die Bedeutung der Problematik erkennen. Walter (1999, 129) betonte noch vor über 20 Jahren:

»Welche Daten zum Strafvollzug erhoben und aufbereitet werden, hängt von den theoretischen Vorverständnissen und den daraus abgeleiteten Wichtigkeitsvorstellungen ab. Diese zentrieren sich bislang auf die Vollzugsverwaltung und die Gefangenen, kaum auf die Menschen, deren Schicksal durch das eines Gefangenen weitgehend mitbestimmt wird.«

Vor allem muss auch die kriminologische Forschung in dem Bereich intensiviert werden. Thiele (2016, 44) betont zu Recht, Ehe und Familie seien innerhalb zweier Funktionen wichtig: »Sie sind wichtigstes Bindeglied des Gefangenen zur sozialen Wirklichkeit außerhalb des Gefängnisses und für den entlassenen Straftäter Ausgangspunkt zur Lösung von Inhaftierungsfolgeproblemen.«

Im Rahmen kriminologischer Forschung sind etwa weitere Fragen zu klären wie: unter welchen Bedingungen die Abwesenheit eines Elternteils infolge Inhaftierung welche negativen Auswirkungen auf die Sozialisation von Kindern hat, welche Rolle die Kontakte vor der Inhaftierung, das Geschlecht der Inhaftierten bzw. der Kinder spielen, wie diese Wirkungen bei unterschiedlichem Alter der Kinder ausfallen, ob die Wirkungen vom Delikt des Inhaftierten abhängen, welche Bedeutung die eine Inhaftierung begleitenden Sozialisationsbedingungen bzw. weitere Familienangehörige haben. Letztlich ist vor allem auch weiter zu prüfen, wie Schäden für die Nachkommen durch die Gestaltung der Freiheitsstrafe – etwa Besuchs-

möglichkeiten – verringert werden können, welche Rolle vor allem auch der Vollzugsdienst bei der Gestaltung von Haft und Kontakten nach außen spielen (Ramsbrock 2020) und wie ein alternatives Vorgehen politisch und vollzugspraktisch umgesetzt werden kann. In den einzelnen Bundesländern zeigen sich hier ja deutliche Unterschiede (Thiele 2016).

Vor allem muss auch die Öffentlichkeit mehr über die Problematik informiert werden, da Politik sich vorwiegend an den Vorstellungen der Bürger ausrichtet. Hier kann auch die Kriminologie eine wesentliche Rolle spielen. Dass ein möglichst hartes Vorgehen gegen Straftäter letztlich in eine Sackgasse führt, zeigt gerade auch die Entwicklung in den USA (vgl. Kury u. a. 2009). Die Inhaftierung eines Elternteils trägt – wie die internationale Forschung deutlich zeigt – wesentlich zu einem Abweichen in kriminelles Verhalten der Kinder bei. Straffälliges Verhalten wird somit eher an die nächste Generation weitergegeben als beendet.

Danksagung: Unser besonderer Dank gilt den beiden anonymen Reviewern für ihre wertvollen Anregungen und weiterführenden Hinweise.

Literatur

- BBC News (2018). *Study: Half of U. S. adults have had close family member jailed*. December 2, 2; <https://www.bbc.com/news/world-us-canada-46471444>.
- Becker, H. (2012). *Tagungsbericht des BAG-S-Fachgespräch 2012: Mehr Familie wagen – für ein besseres Leben von Kindern Inhaftierter*. BAG-S-Informationsdienst Straffälligenhilfe 20.
- Beichner, D. & Hagemann, O. (2016). Incarcerated Women: Their Situation, Their Needs and Measures for Sustainable Reintegration. In Kury, H., Redo, S. & Shea, E. (eds.), *Women and Children as Victims and Offenders: Background, Prevention, Reintegration*. Vol. 2: *Suggestions for Succeeding Generations* (85–116). Cham/CH: Springer.
- Bereswill, M. & Hellwig, J. (2012). Hafterleben von Frauen mit Kindern: eine qualitative Fallstudie. *Soziale Probleme* 23, 182–215; <http://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-428612>.
- Besemer, K.L., Weijer, S.G.A. van de & Dennison, S.M. (2018). Risk Marker or Risk Mechanism? The Effect of Family, Household, and Parental Imprisonment on Children and Adults' Social Support and Mental Health. *Criminal Justice and Behavior* 45 (8), 1154–1173.
- Bieganski, J., Starke, S. & Urban, M. (2013). *Informationsbroschüre. Kinder von Inhaftierten. Ergebnisse und Empfehlungen der COPIPING-Studie*. TU Dresden.
- Blokland, A.A.J. & Newbeerta, P. (2005). The Effects of Live Circumstances on Longitudinal Trajectories of Offending. *Criminology* 43, 1203–1240.
- Bloodgood, R. (1928). *Welfare of Prisoners' Families in Kentucky*. Publication No. 182. Washington, D.C.: U. S. Department of Labor, Children's Bureau.
- Boch, S., Warren, B. & Ford, J. (2019). Attention, Externalizing, and Internalizing Problems of Youth Exposed to Parental Incarceration. *Issues in Mental Health Nursing* 40, 466–475.
- Bohm, R. & Haley, K. (2017). *Introduction to Criminal Justice*. 9th ed. Boston: McGraw-Hill.
- Bowlby, J. (1973). *Attachment and Loss, Vol. 2: Separation Anxiety*. New York, NY: Basic Books.
- Bowlby, J. (1982). *Attachment and Loss, Vol. 1: Attachment*. New York, NY: Basic Books.
- Broidy, L. & Agnew, R. (2004). Gender and Crime: A General Strain Theory Perspective. In Chesney-Lind, M. & Pasko, L. (eds.), *Girls, Women, and Crime: Selected Readings* (3–23). Thousand Oaks: Sage
- Brown, E. & Barganier, G. (2018). *Race and Crime: Geographies of Injustice*. Oakland, CA: University of California Press.
- Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e. V. (2011). *Kinder Inhaftierter haben Rechte*. Bonn: BAG-S.
- Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e. V. (Hrsg.) (2013). *Das Familienhaus Engelsborg*. Münster: Chance e. V.
- Bureau of Justice Statistics (2012). *1 in 34 U. S. Adults Under Correctional Supervision in 2011*. November 29; <https://www.bjs.gov/content/pub/press/cpus11ppus11pr.cfm>.
- Bureau of Justice Statistics (2003). *Education and Correctional Populations*. January 1; <https://www.bjs.gov/index.cfm?ty=pbdetail&iid=814>.
- Bureau of Justice Statistics (2000). *Incarcerated Parents and Their Children*. August 30; <https://www.bjs.gov/index.cfm?ty=pbdetail&iid=981>.
- Busch, M., Fülbiel, P. & Meyer, F.W. (1987). *Zur Situation der Frauen von Inhaftierten. Analyse und Hilfeplanung*. Schriftenreihe der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit. Band 194/1–3. Stuttgart: Kohlhammer.
- Busch, M. (1989). Kinder inhaftierter Väter. *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe* 38, 131–138.
- Calliess, R.-P. & Müller-Dietz, H. (2000). *Strafvollzugsgesetz. Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung mit ergänzenden Bestimmungen*. München: C.H.Beck.
- Calmbach, M., Flaig, B., Edwards, J., Möller-Slawinski, H., Borchard, I. & Schleer, C. (2020). SINUS-Jugendstudie 2020 – *Wie ticken Jugendliche? Lebenswelten von Jugendlichen im Alter von 14 bis 17 Jahren in Deutschland*. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung.
- Caritas Deutschland (2013). *Unterstützung für Häftlinge und Angehörige*; <https://www.carits.de/hilfeundberatung/ratgeber/haft/knastunddiefolgen/unterstuetzung-fuer-haeftlinge-und-angeh>.
- Caritas Deutschland (2018). *»Dein Papa ist ja gar nicht auf Montage ...«*; <https://www.carits.de/hilfeundberatung/ratgeber/haft/pa-im-gefaengnis/dein-papa-ist-ja-gar-nicht-auf-montage>.
- Case, A. & Deaton, A. (2020). *Deaths of despair and the future of capitalism*. Princeton: Princeton University Press.
- Center for Disease Control (2020). *Adverse Childhood Experiences*; <https://www.cdc.gov/violenceprevention/acestudy/index.html>.
- Chesney-Lind, M. (2004). *The Female Offender: Girls, Women, and Crime*. Thousand Oaks, CA: Sage.
- Chesney-Lind, M. & Shelden, R. (2004). *Girls, Delinquency, and Juvenile Justice*. Belmont, CA: Thompson/Wadsworth.
- Clephas, H. & Althoff, H. (2003). Angehörigenarbeit in der Straffälligenhilfe. *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe* 52, 279–283.

- Cocon e. V. Freiburg (2020). *Jahresbericht 2018/2019*. Freiburger Verein für systemische Therapie von straffällig gewordenen Menschen, deren Angehörigen sowie Menschen in schwierigen Lebenssituationen. Freiburg.
- Committee on the Rights of the Child (2011). *Day of General Discussion »Children of incarcerated parents«*; www2.ohchr.org/english/bodies/crc/discussion2011.htm.
- Condry, R. (2007). *Families shamed: The consequences of crime for relatives of serious offenders*. Oxford: Routledge.
- Corley, C. (2018). *Do Police Officers In Schools Really Make Them Safer? National Public Radio: All Things Considered*. March 8; <https://www.npr/2018/03/08/591753884/do-police-officers-in-schools-really-make-them-safer>.
- CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag (2020). *Unsere Politik für einen starken Staat und eine wehrhafte Demokratie – für ein neues Jahrzehnt der Souveränität*. 44. Klausurtagung der CSU im Bundestag; https://www.csulandesgruppe.de/sites/default/files/202001/BESCHLUSS_%23seon20_Sicherheit_Migration.pdf.
- Cunningham, A. (2001). Forgotten Families – The impacts of Imprisonment. *Family Matters* 59, 35–38.
- Dallaire, D. (2007a). Incarcerated Mothers and Fathers: A Comparison of Risks for Children and Families. *Family Relations* 56, 440–453.
- Dallaire, D. (2007b). Children with Incarcerated Mothers: Developmental Outcomes, Special Challenges and Recommendations. *Journal of Applied Developmental Psychology* 28, 5–27.
- Desmond, M. (2006). *Evicted: Poverty and Profit in the American City*. New York: B\DW\Y Broadway Books.
- Döbber, C. (2020). *100.000 Kinder sehen Eltern nur im Gefängnis: Was das mit ihnen macht – und was hilft*. Focus Online.
- Dölling, D., Entorf, H., Hermann, D. & Rupp, T. (2011). Meta-analysis of empirical studies on deterrence. In Kury, H. & Shea, E. (eds.), *Punitivity – International Developments, Vol. 3: Punitiveness and Punishment* (315–378). Bochum: Universitätsverlag Dr. Brockmeyer.
- Duffin, E. (2020). *Number of sentenced prisoners released from jurisdiction U. S. 2000–2018*. Statista; <https://www.statista.com/statistics/252905/number-of-sentenced-prisoners-released-from-jurisdiction-in-the-us/>.
- Edelman, P. (2020). Criminalization of Poverty. *Duke Law Journal* 69, 114–122.
- Farrell, M. A. (1998). Mothers offending against their role: An Australian experience. *Women and Criminal Justice* 9, 47–67.
- Feige, J. (2019). *Kontakt von Kindern zu ihren inhaftierten Eltern. Einblick in den deutschen Justizvollzug*. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte, Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention; https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/ANALYSE/Analyse_Kinder_Inhaftierter_barrierefrei.pdf.
- Flynn, C. & Eriksson, A. (2017). Children of Prisoners. In Deckert, A. & Sarre, R. (eds.), *The Palgrave Handbook of Australian and New Zealand Criminology, Crime and Justice* (437–448). Cham: Palgrave Macmillan.
- Foster, H. & Hagen, J. (2016). Maternal and Paternal Imprisonment and Children's Social Exclusion in Young Adulthood. *Journal of Criminal Law & Criminology* 105, 387–429.
- Fox Piven, F. (2020). *Our Endless War on the Poor: American society persistently refuses to address the root cause of poverty. The Progressive March*; <https://progressive.org/magazine/our-endless-war-on-poor-fox-piven/>.
- Frd.us (2018). *Groundbreaking Report: Half of All U. S. Adults Have Immediate Family Member Currently or Previously Incarcerated*. December 6.
- Galli, T. (2020). *Weggesperrt. Warum Gefängnisse niemandem nützen*. Hamburg: Edition Körber.
- Gans, H. (1996). *The War Against the Poor. The Underclass and Anti-poverty Policy*. New York: Basic Books.
- Geller, A., Cooper, G., Garfinkel, I., Schwartz-Soicher, O. & Mincy, R. (2012). Beyond Absenteeism: Father Incarceration and Child Development. *Demography* 49, 49–76.
- Goffman, A. (2014). *On the Run: Fugitive Life in an American City*. Chicago, IL: University of Chicago Press.
- Goll, U., Egerer, H. & Wulf, R. (2012). Eltern-Kind-Projekt-Chance. *Forum Strafvollzug* 61, 15–18.
- Gramlich, J. (2020). *Black imprisonment rate in the U. S. has fallen by a third since 2006*. Pew Research Center, May 6; <https://www.pewresearch.org/fact-tank/2020/05/06/black-imprisonment-rate-in-the-u-s-has-fallen-by-a-third-since-2006/>.
- Hagan, J. & Dinovitzer, R. (1999). Collateral Consequences of Imprisonment for Children, Communities, and Prisoners. *Crime and Justice* 26, 121–162.
- Hagan, J., Foster, H. & Murphy, C. J. (2020). A Tale Half Told: State Exclusionary and Inclusionary Regimes, Incarceration of Fathers, and the Educational Attainment of Children. *Journal of Social Science Research*, 88–89.
- Hanlon, T., Blatchley, R., Bennett-Sears, T., O'Grady, K., Rose, M. & Callaman, J. (2005). Vulnerability of Children of Incarcerated Addicted Mothers: Implications for Preventative Intervention. *Children and Youth Services Review* 27, 67–84.
- Healy, D. (2012). *The Dynamics of Desistance: Charting Pathways through Change*. Abingdon: Routledge.
- Hermes, P. A. M. (2011). *Zur Lebensrealität der Angehörigen von Inhaftierten*. Projektarbeit. GRIN Verlag.
- Hinton, E. (2017). *From the War on Poverty to the War on Crime: The Making of Mass Incarceration in America*. Harvard University Press, Cambridge.
- Holt, N. & Miller, D. (1972). *Explorations in Inmate-Family Relationships. Research Report No. 46*. California Department of Corrections: Research Division, Sacramento, CA.
- Inequality.org (2019). *Facts: Wealth Inequality in the United States*; <https://inequality.org/facts/wealth-inequality/>.
- Javdani, S. (2019). Policing Education: An Empirical Review of the Challenges and Impact of the Work of School Police Officers. *American Journal of Community Psychology* 63, 253–269.
- Jones, A. (2013). *Children of Prisoners: Interventions and mitigations to strengthen mental health*. Huddersfield: University of Huddersfield; <http://eprints.hud.ac.uk/18019/1/childrenofPrisonersReport-final.pdf>.
- Johnson, E. & Waldvogel, J. (2002). *Children of Incarcerated Parents: Cumulative Risk and Children's Living Arrangements*. JCPR Working Paper. Joint Center for Poverty Research, University of Chicago; <https://eric.ed.gov/?id=ed468566>.
- Justizvollzugsanstalt für Frauen in Vechta (o. J.). *Frauen im Vollzug. JVA Vechta*; https://www.jva-fuer-frauen.niedersachsen.de/the-men/frauen_im_vollzug/frauen-im-vollzug-83195.html.
- Kaiser, G., Kerner, H.-J. & Schöch, H. (1992). *Strafvollzug. Ein Lehrbuch*. Heidelberg: C.F. Müller.
- Kajstura, A. (2019). *Women's Mass Incarceration: The Whole Pie 2019*. Prison Policy Initiative, October 29; <https://www.prisonpolicy.org/reports/pie2019women.html>.

- Kern, J. (2002). *Die Situation der Frauen und Partnerinnen von Inhaftierten*. Freiburg: Institut für Psychologie, Diplomarbeit.
- Kury, H. (1979). *Sozialstatistik der Zugänge im Jugendvollzug Baden-Württemberg für das Jahr 1978*. Freiburg: Berichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Nr. 8.
- Kury, H., Brandenstein, M. & Yoshida, T. (2009). Kriminalpräventive Wirksamkeit härterer Sanktionen – Zur neuen Punitivität im Ausland (USA, Finnland und Japan). *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 121, 190–238.
- Kury, H. (2020). Umgang mit psychischen Erkrankungen im (Jugend-)Strafvollzug. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe* 31 (1), 36–43.
- Kury, H. & Kern, J. (2003a). Frauen und Kinder von Inhaftierten. Eine vergessene Gruppe. *Kriminologisches Journal* 35, 97–110.
- Kury, H. & Kern, J. (2003b). Angehörige von Inhaftierten. *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe* 52, 269–278.
- Kury, H. & Shea, E. (eds.) (2011). *Punitivity – International Developments*, 3 Volumes. Bochum: Universitätsverlag Dr. Brockmeyer.
- Kury, H. & Redo, S. (eds.) (2018). *Refugees and Migrants in Law and Policy. Challenges and Opportunities for Global Civic Education*. Cham/CH: Springer.
- Kury, H. & Schüßler, J. (2019). Der Umgang mit Kriminalität auf parteipolitischer Ebene. Eine Auswertung von Wahlprogrammen. *Kriminologisches Journal* 51, 87–106.
- Mandela, N. (2009). *Vorwort*. UNICEF e. V. Konvention über die Rechte des Kindes. Köln, 2.
- Mauer, M. & Chesney-Lind, M. (2002). *Invisible Punishment: The Collateral Consequences of Mass Imprisonment*. New York, NY: The New Press.
- Mauer, M. & McCalmont, V. (2003). *A Lifetime of Punishment: The Impact of the Felony Drug Ban on Welfare Benefits. The Sentencing Project*, November 14; <https://www.sentencingproject.org/publications/a-lifetime-of-punishment-the-impact-of-the-felony-drug-ban-on-welfare-benefits/>.
- Mauer, M., Nellis, A. & Schirmer, S. (2007). *Incarcerated Parents and Their Children – Trends 1991–2007*. The Sentencing Project, Feb. 2009; <http://www.sentencingproject.org>.
- Mauer, M. (2011). *Addressing Racial Disparities in Incarceration*. Washington/DC: Sage Publications
- Mears, D. & Siennick, S. (2016). Young Adult Outcomes and Life-Course Penalties of Parental Incarceration. *Journal of Research in Crime & Delinquency* 53, 3–35.
- Miller, K.M. (2006). The Impact of Parental Incarceration on Children: An Emerging Need for Effective Interventions. *Child and Adolescent Social Work Journal* 23, 472–486.
- Mitchell, M.M., Spooner, K., Jia, D. & Zhang, Y. (2016). The Effect of Prison Visitation on Reentry Success: A Meta-Analysis. *Journal of Criminal Justice* 47, 74–83.
- Murray, J. (2007). The cycle of punishment: Social exclusion of prisoners and their children. *Criminology and Criminal Justice* 7, 55–81.
- Murray, J., Bijleveld, C.C., Farrington, D.P. & Loeber, R. (2014). *Effects of parental incarceration on children: Cross-national comparative studies*. Washington/DC: American Psychological Association.
- National Center for Child Poverty (2018). *Basic Facts about Low Income Children*; http://www.nccp.org/publications/pub_1194.html.
- Ogletree, S. (2020). *Congressional Briefing: Connecting Children with Incarcerated Parents*. Child Welfare League of America; <https://www.cwla.org/congressional-briefing-connecting-children-with-incarcerated-parents/>.
- Pettit, B. & Western, B. (2004). Mass Imprisonment and the Life Course: Race and Class Inequality in U. S. Incarceration. *American Sociological Review* 69, 151–169.
- (The) Pew Research Center (2020). *Trends in Wealth and Income Inequality*; <https://www.pewsocialtrends.org/2020/01/09/trends-in-income-and-wealth-inequality/>.
- Preuß, J. (2014). *Kinder von Strafgefangenen als mitbestrafte Dritte? Mögliche Hilfen der Sozialen Arbeit im Hinblick auf die Auswirkungen durch die Inhaftierung*. Bachelorarbeit. Hochschule Neubrandenburg; https://digibib.hs-nb.de/file/dbhsnb_derivate_0000001703/Bachelorarbeit-Preuss-2014.pdf.
- Ramsbrock, A. (2020). *Geschlossene Gesellschaft. Das Gefängnis als Sozialversuch – eine bundesdeutsche Geschichte*. Frankfurt/M.: Fischer Verlag.
- Reed, D.F. & Reed, E.L. (1997). Children of incarcerated parents. *Social Issues* 24, 152–169.
- Robertson, O., Christmann, K., Sharratt, K., Berman, A.H., Manby, M., Ayre, E., Foca, L., Asiminei, R., Philbrick, K. & Gavriluta, C. (2016). Children of Prisoners: Their Situation and Role in Long-Term Crime Prevention. In Kury, H., Redo, S. & Shea, E. (eds.), *Women and Children as Victims and Offenders: Background, Prevention, Reintegration, Vol. 2: Suggestions for Succeeding Generations* (203–232). Cham/CH: Springer.
- Römer, W. (1967). *Die Nebenfolgen der Freiheitsstrafen auf die Kinder der Delinquenten*. Hamburg: Kriminalistik Verlag.
- RT-Deutsch – Reuters (2016). *Neue Studie: Generation Knast – Bei über 5 Millionen Kindern in den USA sitzen Eltern im Gefängnis*; <https://deutsch.rt.com/nordamerika/38042-5-millionen-kinder-betroffen-/>.
- Sawyer, W. (2018). *The Gender Divide: Tracking Women's State Prison Growth*. The Prison Policy Initiative; <https://www.prisonpolicy.org/reports/women-overtime.html>.
- Sawyer, W. & Wagner, P. (2020). *Mass Incarceration: The Whole Pie 2020*. Prison Policy Initiative; <https://www.prisonpolicy.org/reports/pie2020.html>.
- (The) Sentencing Project (2017). *Facts about Prisons and People in Prison*; <https://www.sentencingproject.org/wp-content/uploads/2016/02/Facts-About-Prisons.pdf>.
- (The) Sentencing Project (2018). *Fact Sheet: Trends in U. S. Correction*; <https://www.sentencingproject.org/publications/trends-in-u-s-corrections/>.
- Siebert, J. (2018). *Strafvollzug und Familie. Wenn eine Mutter hinter Gittern sitzt*. Süddeutsche Zeitung vom 11.08.2018.
- Smith, P.S. (2014). *When the Innocent are Punished. The Children of Imprisoned Parents*. Basingstoke/UK: Palgrave MacMillan.
- Stevens, J. (2017). How Journalism Accelerates the ACE Movement. *Academic Pediatrics* 17, 7; [https://www.academicpedsjnl.net/article/S1876-2859\(16\)30556-3/](https://www.academicpedsjnl.net/article/S1876-2859(16)30556-3/).
- Stevenson, B. (2014). *Just Mercy: A Story of Justice and Mercy*. New York/NY: Spiegel & Grau.
- Swisher, R. & Shaw-Smith, U. (2015). Paternal Incarceration and Adolescent Well-Being: Life Course Contingencies and other Moderators. *Journal of Criminal Law & Criminology* 104, 929–959.
- Tang, C. (2019). *Children and Crime*. Lanham, ML: Rowman & Littlefield.
- Thiele, C. (2016). *Ehe- und Familienschutz im Strafvollzug. Strafvollzugsrechtliche und -praktische Maßnahmen und Rahmenbedingungen zur Aufrechterhaltung familiärer Beziehungen von Strafgefangenen*. Mönchengladbach: Forum Verlag.

- Turney, K. & Lanuza, Y. (2017). Parental Incarceration and Transition to Adulthood. *Journal of Marriage & Family* 79, 1314–1330.
- University of Michigan Poverty Solutions (2020). *Poverty Facts*; <https://poverty.umich.edu/about/poverty-facts/>.
- Thornberry, T.P. (ed.) (1997). *Developmental Theories of Crime and Delinquency*. New Brunswick, N.J.: Transaction.
- Turney, K. (2014). The consequences of paternal incarceration for maternal neglect and harsh parenting. *Social Forces* 92, 1607–1636.
- UNICEF e.V., Deutsches Komitee (1989). *Konvention über die Rechte des Kindes*. Köln: UNICEF.
- United States Census Bureau (2018). *Poverty Status in the Past 12 Months By Sex By Age*; <https://data.census.gov/cedsci/table?q=C17001&hidePreview=false&table=C17001&tid=ACSDT1Y2018.C17001&lastDisplayedRow=15>.
- United States Census Bureau (2019). *Income and Poverty in the United States: 2018*. September 10; <https://www.census.gov/library/publications/2019/demo/p60-266.html>.
- University of Wisconsin – Institute for the Research on Poverty (o. J.). *Fact Sheet 7: Poverty Fact Sheet: Life Beyond Bars: Children with an Incarcerated Parents*. UW-Madison; <https://www.irp.wisc.edu/publications/factsheets/pdfs/Factsheet7-Incarceration.pdf>.
- Unzicker, K. (2019). Einleitung: Gesellschaftlicher Zusammenhalt und das Vertrauen in politische Institutionen im Zeitvergleich. In Bertelsmann Stiftung (Hrsg.), *Schwindendes Vertrauen in Politik und Parteien. Eine Gefahr für den gesellschaftlichen Zusammenhalt?* (12–21). Gütersloh: Bertelsmann Stiftung.
- van de Rakt, M., Murray, J. & Nieuwebeerta, P. (2012). The long-term effects of paternal imprisonment on criminal trajectories of children. *Journal of Research in Crime and Delinquency* 49, 81–108.
- Vera Institute of Justice (2020). *Ending Police Violence and Ensuring Accountability*. New York: Vera; <https://www.vera.org/spotlights/ending-police-violence-and-ensuring-accountability>.
- Wacquant, L. (2000). The New Peculiar Institution: On the Prison as Surrogate Ghetto. *Theoretical Criminology* 4, 377–389.
- Wacquant, L. (2009). *Punishing the Poor: The Neoliberal Government of Social Insecurity*. Durham/NC: Duke University Press.
- Walter, M. (1999). *Strafvollzug*. Stuttgart u. a.: Boorberg Verlag.
- Watson (13.08.2020). *Die Polizeigewalt in den USA setzt im Juni neue Maßstäbe. »Du gehst ins Gefängnis!« Polizisten verhaften in Florida einen 8-jährigen*; <https://www.watson.ch/international/usa/235575484-usa-polizisten-verhaften-8-jaehrigen-schueler-in-florida-im-video>.
- Wildeman, C. & Andersen, S.H. (2017). Paternal incarceration and children's risk of being charged by early adulthood: Evidence from a Danish policy shock. *Criminology* 55, 32–58.
- Wildeman, C., Scardamalia, K., Walsh, E.G., O'Brien, R.L. & Brew, B. (2017). Paternal Incarceration and Teachers' Expectations of Students. *Socius: Sociological Research for a Dynamic World* 3, 1–14.
- Yungman, J. (2019). *The Criminalization of Poverty*. The American Bar Association. GPSolo.
- Zwönitzer, A., Pillhofer, M., Ziegenhein, U. & Fegert, J.M. (2013). Die Situation von Kindern mit einem inhaftierten Elternteil. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 98, 325–333.